



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Ausarbeitung

EU-Taxonomie: Ökologisch nachhaltige Landwirtschaft Vorschläge der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen

EU-Taxonomie: Ökologisch nachhaltige Landwirtschaft
Vorschläge der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 092/23
Abschluss der Arbeit: 20.11.2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	EU-Taxonomie-Verordnung	4
2.1.	Struktur	4
2.2.	Technische Bewertungskriterien	5
2.2.1.	Stellenwert	5
2.2.2.	Verfahren	5
2.2.3.	Fehlende Kriterien für die Landwirtschaft	6
2.2.4.	Kein unmittelbar verpflichtender Charakter	7
3.	Empfehlungen der PSF von März und November 2022	8
3.1.	Struktur	8
3.2.	Anwendungsbereich	8
3.3.	Tierische Erzeugung	10
3.3.1.	Grafische Übersicht	10
3.3.2.	Optionsbezogene (spezifische) Kriterien	11
3.3.2.1.	Option A – Beweidung	11
3.3.2.2.	Option B – seltene Rassen	11
3.3.2.3.	Option C – Stickstoffmanagement	11
3.3.3.	Optionsübergreifende (gemeinsame) Kriterien	13
3.3.4.	DNSH-Kriterien	14
3.4.	Pflanzliche Erzeugung	15
3.4.1.	Grafische Übersicht	15
3.4.2.	Optionsbezogene (spezifische) Kriterien	16
3.4.2.1.	Option A – Verbesserung der biologischen Vielfalt	16
3.4.2.2.	Option B – Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	16
3.4.2.3.	Option C – Stickstoffmanagement	16
3.4.3.	Optionsübergreifende (gemeinsame) Kriterien	16
3.4.4.	DNSH –Kriterien	17
4.	Anhang zu den DNSH-Kriterien	18
4.1.	DNSH-Kriterien im Bereich „Tierische Produktion“	18
4.2.	DNSH-Kriterien im Bereich „Pflanzliche Erzeugnisse“	21

1. Einleitung und Fragestellung

Am 30. März¹ und am 28. November 2022² hat die Plattform für nachhaltiges Finanzwesen (Platform for Sustainable Finance, **PSF**) Empfehlungen für **technische Bewertungskriterien** zur Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten vorgelegt. Diese Vorschläge beziehen sich nicht nur, aber auch auf den Sektor Landwirtschaft. Sie nehmen insbesondere das Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ in den Blick.

Diese **Dokumente** (im Folgenden auch **Bericht** und **ergänzender Bericht** genannt) sollen zunächst in den Kontext der EU-Taxonomie eingeordnet werden. Es folgen Erläuterungen zu den technischen Bewertungskriterien für landwirtschaftliche Aktivitäten.

2. EU-Taxonomie-Verordnung

2.1. Struktur

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen³ („Taxonomie-Verordnung“) legt die Grundlage für die EU-Taxonomie.⁴

Sie enthält Kriterien zur Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als **ökologisch nachhaltig**, um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können (Art. 1 Abs. 1⁵).

Die Verordnung legt in Art. 9 sechs **Umweltziele** fest:

- a) Klimaschutz
- b) Anpassung an den Klimawandel
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

1 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-04/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy_en.pdf und https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

2 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf.

3 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852&qid=1666347642155>.

4 Vgl. dazu ausführlich Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung vom 10. November 2022, WD 5 - 3000 - 125/22, Environmental Social Governance (ESG) in der EU-Taxonomie, <https://www.bundestag.de/resource/blob/926232/d20e1a9b43359440eca9659c5040a0b7/WD-5-125-22-pdf-data.pdf>.

5 Artikel ohne Gesetzesnennung sind solche der Taxonomie-Verordnung.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie:

1. einen **wesentlichen Beitrag** zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet („Substantial contribution“, **SC**),
2. **nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** eines der anderen Umweltziele führt („Do no significant harm“, **DNSH**),
3. **soziale Mindeststandards** wahrt, und
4. den von der Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegten **technischen Bewertungskriterien** entspricht (Art. 3).

Die Art. 10-15 bestimmen wiederum abstrakte Merkmale, nach denen sich bemisst, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen „wesentlichen Beitrag“ („SC“) für die Erreichung der jeweiligen sechs Umweltziele leistet. Art. 17 beschreibt die „erhebliche Beeinträchtigung“ („DNSH“).

2.2. Technische Bewertungskriterien

2.2.1. Stellenwert

Nur aufgrund der oben genannten abstrakten Bestimmungen und Merkmale wäre die Taxonomie-Verordnung wohl nicht umsetzbar. Insoweit kommt es für eine Einstufung einer Tätigkeit als ökologisch nachhaltig entscheidend auf die durch die Kommission festgelegten **technischen Bewertungskriterien** an.⁶ Bei deren Einhaltung kann von einem „wesentlichen Beitrag“ und dem Fehlen einer „erheblichen Beeinträchtigung“ ausgegangen werden. Sofern auch soziale Mindeststandards gewährt werden, wird die zu beurteilende Tätigkeit als ökologisch nachhaltig und taxonomiekonform eingestuft.

2.2.2. Verfahren

Die von der Kommission nach Art. 20 der Taxonomie-Verordnung eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (PSF) berät sie bei der Erstellung der technischen Bewertungskriterien für die sechs genannten Umweltziele. Die PSF besteht aus 35 Mitgliedern und 14 Beobachtern und dient der breiten Beteiligung und einer effizienten Interaktion.⁷ Die Kriterien verabschiedet die Kommission im Wege von delegierten Verordnungen. Im Zuge der Vorbereitung dieser **delegierten Rechtsakte** hat sie nicht nur die PSF zu konsultieren (Art. 10 Abs. 4, 3; Art. 11 Abs. 4; Art. 12 Abs. 3; Art. 13 Abs. 3; Art. 14 Abs. 3), sondern auch Sachverständige anzuhören.⁸ Zudem kann sie Stellungnahmen der Interessenträger einholen. Nach Verabschiedung eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission haben Rat und Parlament nach Art. 290 des Vertrags über die

6 Lamy/Bach, EnWZ 2020, 348 (350).

7 https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance_en#activities.

8 Vgl. zum Verfahren z. B. die Begründung der delegierten Verordnung vom 27. Juni 2023 zu Festlegung der technischen Bewertungskriterien für vier Umweltziele, C (2023) 3851 final, https://eur-lex.europa.eu/re-source.html?uri=cellar:41bc9b06-1515-11ee-806b-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDF

Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) jeweils die Möglichkeit, den Rechtsakt innerhalb einer bestimmten Frist zu blockieren und sein Inkrafttreten zu verhindern.

2.2.3. Fehlende Kriterien für die Landwirtschaft

Am 4. Juni 2021 hat die Kommission den ersten delegierten Rechtsakt, eine delegierte Verordnung mit technischen Bewertungskriterien zu zwei Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ (sogenannte „**Klima-Taxonomie-Verordnung**“), erlassen.⁹ Am 9. März 2022 verabschiedete sie dazu einen ergänzenden Rechtsakt. Danach gelten, unter strengen Auflagen, bestimmte Kernenergie- und Erdgastätigkeiten als ökologisch nachhaltig.¹⁰ Die Landwirtschaft ist von der Klima-Taxonomie-Verordnung nicht abgedeckt. Landwirte sind nur insoweit betroffen, als sie im Energiesektor (z. B. Biogas und Photovoltaik) tätig sind.¹¹

Am 27. Juni 2023 hat die Kommission eine **delegierte Verordnung** zu den weiteren **vier Umweltzielen** nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (auch „**Taxo4**“ genannt¹²) verabschiedet. Sie enthält technische Bewertungskriterien für das verarbeitende Gewerbe/die Herstellung von Waren, die Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung und die Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Baugewerbe, den Hoch- und Tiefbau, das Katastrophenrisikomanagement, die Information und Kommunikation, den Umweltschutz und die Wiederherstellung sowie Beherbergung.¹³ Die Empfehlungen der PSF sind in die Verordnung eingeflossen.¹⁴ Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf die Vorschläge für technische Bewertungskriterien für die Landwirtschaft. Die Sektoren **Landwirtschaft**, Forstwirtschaft und Fischerei sowie bestimmte Fertigungs-

-
- 9 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2139&qid=1666353730564>.
- 10 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1214&qid=1666356519715>.
- 11 https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063663.pdf.
- 12 Vgl. <https://sustainablefutures.linklaters.com/post/102i2hs/eu-platform-on-sustainable-finance-publishes-supplementary-report-on-tsc-for-oth>.
- 13 Delegierte Verordnung vom 27. Juni 2023, C (2023) 3851 final, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:41bc9b06-1515-11ee-806b-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDF.
- 14 Delegierte Verordnung vom 27. Juni 2023, C (2023) 3851 final, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:41bc9b06-1515-11ee-806b-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDE, Ziffer 2 der Begründung (Konsultation vor Annahme des Rechtsakts).

tätigkeiten sind von der Verordnung nämlich **nicht umfasst**. Laut Kommission ist für diese Sektoren „eine weitere Bewertung und Kalibrierung der Kriterien erforderlich“. ¹⁵ Damit sind die eingangs genannten Dokumente in Bezug auf die Landwirtschaft (noch) **kein geltendes Recht**.

2.2.4. Kein unmittelbar verpflichtender Charakter

Die Einhaltung technischer Bewertungskriterien ist weder für die wirtschaftlichen Akteure bzw. Landwirte noch für Investoren verpflichtend. Sie können sich jedoch **mittelbar** auf diese Akteure auswirken. So könnten die Nachhaltigkeitsstandards mit den entsprechenden Transparenzpflichten Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen lenken und damit Anreize setzen, auf mehr Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft umzusteuern. ¹⁶

Die Verordnung sieht in Art. 8 Berichtspflichten für Unternehmen einer **bestimmten Größe** (250 Mitarbeiter) vor. ¹⁷ In ihren **nichtfinanziellen** Berichten haben sie anzugeben, wie und in welchem Umfang sie ökologisch nachhaltig im Sinne der Definition der EU-Taxonomie wirtschaftlich tätig sind. Insbesondere ist jeweils über den ökologisch nachhaltigen Anteil an Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben zu berichten. Aufgrund der üblichen Größen landwirtschaftlicher Betriebe, dürften Landwirte vorerst keinen solchen Berichtspflichten unterliegen. Dennoch müssten ggf. auch einige große Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte ihre Umsätze entsprechend des neuen Klassifizierungssystems einteilen und ausweisen. Die dafür benötigten Informationen müssten sie bei ihren Lieferanten erfragen. ¹⁸

Auch bei **Finanzprodukten** sind die Anbieter verpflichtet, in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten u. a. darüber zu informieren, inwieweit in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Art. 3 anzusehen sind (Art. 5-7). Dies kann sich auch auf Landwirte auswirken, die z. B. einen Kredit benötigen. Wenn Banken z. B. eine bestimmte Quote nachhaltiger Finanzprodukte erreichen wollen, könnten sie sich theoretisch dazu veranlasst sehen, nachhaltigen Betrieben günstigere Kreditkonditionen anzubieten. ¹⁹ Inwieweit Agrarkredite und deren Konditionen in Zukunft tatsächlich an eine vollumfängliche Einhaltung technischer Bewertungskriterien der EU-Taxonomie anknüpfen werden, bleibt abzuwarten.

15 Delegierte Verordnung vom 27. Juni 2023, C (2023) 3851 final, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:41bc9b06-1515-11ee-806b-01aa75ed71a1.0012.02/DOC_1&format=PDF, Ziffer 1.1 der Begründung (Allgemeiner Hintergrund und Ziel der Begründung).

16 Vgl. hierzu Taxonomie-Verordnung, Erwägungsgrund 6, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852&qid=1666347642155> sowie Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff, Die EU-Taxonomie nachhaltiger Tätigkeiten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/881552/1b4d4d18ed0e82de1a666c1d74f39783/EU-Taxonomie-data.pdf>.

17 Vgl. dazu <https://www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-csr-richtlinie>, https://www.lbbw.de/perspektiven/themenspecials/fit-for-55/eu-taxonomie/eu-taxonomie_aepoiou3ap_d.html und https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063663.pdf.

18 https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063663.pdf.

19 https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063663.pdf.

3. Empfehlungen der PSF von März und November 2022

3.1. Struktur

Teil A des **Berichts vom 30. März 2022**²⁰ erläutert den methodischen Ansatz für die Ermittlung der technischen Bewertungskriterien für die (neben den zwei Klimazielen) vier weiteren Umweltziele („Taxo4“). Zudem enthält er Empfehlungen zur Verbesserung der Gestaltung der Taxonomie. Als Anhang führt Teil B die technischen Bewertungskriterien auf und begründet diese.²¹

Am 28. November 2022 hat die PSF einen **ergänzenden Bericht** veröffentlicht.²² Teil A gibt einen Überblick über die im Vergleich zum Bericht vom 30. März 2022 vorgenommenen Ergänzungen. So sind Kriterien aus dem Bericht vom 30. März 2022 vervollständigt und weitere Kriterien eingeführt worden. Zudem werden die methodischen Ansätze für die Bestimmung der Kriterien beschrieben.²³ Teil B enthält u. a. die ergänzenden Empfehlungen für weitere technische Bewertungskriterien in der Landwirtschaft.²⁴

3.2. Anwendungsbereich

Die Kriterien beziehen sich auf den Anbau von Kulturpflanzen auf offenen Feldern (im Folgenden auch **„pflanzliche Erzeugung“** genannt). Pflanzenanbau in Gewächshäusern einschließlich vertikaler Landwirtschaft sowie die Zucht von „traditionellen“ Sorten, Landsorten oder „Erhaltungssorten“, die für die genetische Vielfalt wichtig sind, fallen (noch) nicht unter die technischen Bewertungskriterien. Auch Phosphoreinträge im Zusammenhang mit dem Düngen werden noch nicht adressiert. Die PSF empfiehlt nachdrücklich, entsprechende Kriterien in die nächsten Entwicklungsstadien der EU-Taxonomie aufzunehmen.²⁵

Die Kriterien zur „tierischen Produktion“ beziehen sich auf die Zucht und Haltung von Milchvieh, sonstigen Rindern und Büffeln, Pferden und anderen Equiden, Kamelen und Camelidae, Schafen und Ziegen, Schweinen und Geflügel. Wassertiere gehören nicht dazu. Auf die Auf-

20 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-04/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy_en.pdf.

21 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

22 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf.

23 Vgl. Ergänzender Bericht, S. 1-49, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf.

24 Vgl. Ergänzender Bericht, S. 51-120, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf. Es handelt sich um eine Option C (Maßnahmen betreffend Stickstoffbilanz und Nährstoffkreislauf) zum Nachweis eines „wesentlichen Beitrags“ (siehe unten unter 3.3.2.3).

25 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf, S. 24 und 77.

nahme der Insektenzucht in die Empfehlungen hat die PSF verzichtet. Zwar handele es bei Insekten um eine nachhaltige Nahrungsmittelquelle. Es lägen aber keine ausreichenden Studien vor. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die mit einer ungewollten Freisetzung von nicht endemischen Insektenarten verbundenen Umweltrisiken.²⁶

Die technischen Bewertungskriterien für die Landwirtschaft können teilweise auch für die Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit der Lebensmittelherstellung relevant sein. Nach dem Vorschlag der PSF für die technischen Bewertungskriterien für die Lebensmittelherstellung müssen die Produktionsverfahren für einen bestimmten Anteil an tierischen und pflanzlichen Zutaten technischen Bewertungskriterien aus dem Bereich Landwirtschaft entsprechen.²⁷

26 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf, S. 24 f.

27 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf, S. 173 f.

3.3. Tierische Erzeugung

3.3.1. Grafische Übersicht

Die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit lassen sich wie folgt grafisch darstellen:

Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ (SC)

Optionsbezogene (spezifische) Kriterien

Erhaltung oder Verbesserung der biologischen Vielfalt durch **extensive Beweidung** in Lebensräumen, in denen die Beweidung für die biologische Vielfalt von Vorteil ist (Option A)

ODER

Haltung **seltener Rassen** (Option B)

ODER

Gewährleistung einer nachhaltigen **Stickstoffbilanz** ab Hof (Option C) (zwei Vorschläge der PSF: Stickstoffbilanz und effiziente Nährstoffkreisläufe/integrierte Landwirtschaft)

UND

Optionsübergreifende (gemeinsame) Kriterien

Minimierung von Verlust, Umwandlung und Verschlechterung von Lebensräumen
Schaffung und Erhaltung von Merkmalen und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert
Weideregime
Keine unmittelbare Schädigung von Wildtieren
Ergänzungsfuttermittel

UND

Keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele (DNSH)

Über die Einhaltung bzw. Erfüllung der Kriterien ist ein Nachhaltigkeitsmanagementplan für Landwirtschaftsbetriebe (Farm Sustainability Management Plan – FSMP) zu führen, welcher zum einen das biophysikalische Umfeld und Anbausystem des Landwirtschaftsbetriebs beschreibt und zum anderen Maßnahmen aufstellt, die die Einhaltung gewährleisten. Die Angaben in den jährlichen Aufzeichnungen und im Nachhaltigkeitsplan des landwirtschaftlichen Betriebs werden auf Vollständigkeit, Richtigkeit und hohe Qualität überprüft. Diese Überprüfung wird auf Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs von einer unabhängigen dritten Stelle durchgeführt.

3.3.2. Optionsbezogene (spezifische) Kriterien

3.3.2.1. Option A – Beweidung

Für den Nachweis eines „wesentlichen Beitrags“ reicht es aus, wenn der Landwirt die Anforderungen von einer der Optionen A, B, oder C erfüllt. Zusätzlich muss er „gemeinsame Kriterien“ einhalten, die optionsübergreifend, d. h. unabhängig von der Wahl der Option gelten. Unter Option A muss sich die Beweidung positiv auf die biologische Vielfalt auswirken.²⁸ Dabei müssen beispielsweise mindestens 50 % des Betriebs aus einer Kombination der folgenden Flächen bestehen: (A) Dauergrünland mit biologischer Vielfalt, naturnaher Lebensraum mit biologischer Vielfalt, der nicht als Grasland genutzt wird (B), Land, das im Rahmen einer amtlichen Erhaltungsregelung für bedrohte und gefährdete Arten bewirtschaftet wird (C), nichtproduktive Landschaftsmerkmale mit hoher biologischer Vielfalt (D).

3.3.2.2. Option B – seltene Rassen

Unter Option B müssen mehr als 50 % aus reinen Rassen stammen oder zumindest mehr als 20 %, wenn ein Anstieg auf über 50 % in den nächsten 5 Jahren geplant ist.²⁹

3.3.2.3. Option C – Stickstoffmanagement

Bei Option C geht es um die Stickstoffbelastung.³⁰ Die Anforderungen gelten für die tierische und pflanzliche Erzeugung. Die technischen Bewertungskriterien können auch für die Beurteilung „wesentlicher Beiträge“ für die Umweltziele „nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ sowie „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ herangezogen werden.³¹

Vorschlag 1 (Gewährleistung eines Stickstoffgleichgewichts zwischen Hof und Hof unter Einhaltung regionalspezifischer Biodiversitätsgrenzwerte)

– Regionale und betriebsspezifische Stickstoffbilanzgrenze

Hier geht es um die Einhaltung regionalisierter Grenzwerte. Diese sollen Folgendes berücksichtigen: 1) die Fähigkeit der verschiedenen Ökosysteme, die Stickstoffbelastung abzufedern, 2) die unterschiedlichen Auswirkungen von Stickstoff, die je nach Boden, Neigung und Klima unterschiedlich sind, 3) die lokal unterschiedliche Stickstoffbelastung durch andere Sektoren, die sich

28 Die Anforderungen werden in der Tabelle 1 auf S. 25 ff. des Berichts vom 30. März 2022 aufgeführt. Vgl. https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

29 Vgl. dazu Tabelle 2 auf S. 33 f. des Berichts vom 30. März 2022, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

30 Ergänzender Bericht, S. 51 ff., https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf.

31 Ergänzender Bericht, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf, S. 53.

auf die „zulässigen“ Stickstoffverluste aus der Landwirtschaft auswirken, und 4) unterschiedliche Denitrifikationsraten.

- Maximale Stickstoff-Hof-Bilanzgrenze für verschiedene Düngemitteltypen und Tierkategorien

Tiergruppe	Düngemitteltyp	Maximal zulässiger Restwert in N kg/ha/a
Rinder	Jauche	64
Rinder	Wirtschaftsdünger	106
Schweine	Jauche	52
Schweine	Wirtschaftsdünger	100
Geflügel		64
Andere Tiere		100
	Biogasgärrückstände	64
	Mineralische Düngemittel	35

- Mindesteffizienz des Stickstoffeinsatzes (Nitrogen Use Efficiency, NUE)

Nutzpflanzen: 70 %; Pflanzen- und Tierhaltungssysteme (Körnerfresser, Veredelung) (Mischform): 40 %; Pflanzen- und Viehhaltungssysteme (Wiederkäuer) (Mischform): 30 %

Der NUE berechnet sich wie folgt: Stickstoffoutput (z. B. in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) / Stickstoffinput (z. B. Dünger)

- Ausbringungsgrenze für organische Düngemittel

Der landwirtschaftliche Betrieb muss nachweisen, dass die jährlich ausgebrachte Menge organischer Düngemittel folgende Werte nicht übersteigt: 120 kg N/ha für Anbauflächen und 140 kg N/ha für Grünlandflächen.

Diese Werte gelten für jede Hektarfläche und werden nicht über die Landwirtschaftsfläche des Betriebs gemittelt.

Vorschlag 2 (geringe Stickstoffbelastung und effiziente Nährstoffkreisläufe in der integrierten Landwirtschaft)

- Der jährliche Eintrag von organischem Stickstoff-Dünger (Dung/Gülle/Hurin/Biofeststoffe/Kompost) darf folgende Werte nicht überschreiten: 120 kg N/ha für Anbauflächen und 140 kg N/ha für Grünlandflächen; diese Gesamtmenge darf nur bei Weideland überschritten werden, wenn 100 % des Futters aus der Weide stammen und kein Futter oder Dünger eingeführt wird.

-
- Bei mindestens 80 % des Stickstoffdüngers muss es sich um organische Düngemittel handeln, die im Betrieb hergestellt werden.
 - Mindestens 75 % der Futtermittel sind im Haltungsbetrieb anzubauen; der Rest ist aus lokalen/zertifizierten Quellen zu beziehen.
 - Alle Ausscheidungen von Nutztieren sind im Haltungsbetrieb wiederzuverwerten.
 - Es müssen ausreichend bewachsene Pufferzonen zu Süßwasserkörpern vorhanden sein, um den Großteil des Stickstoffs aus dem Bodenabfluss und dem Durchfluss zu entfernen.
 - Anwendung bestimmter Praktiken in Bezug auf den Anbau, die Viehhaltung im Freien, die Stallhaltung und die Lagerung von Dung sowie anderer auszuwählender Vorgehensweisen.
 - Einhaltung von Schutzmaßnahmen wie die Sicherstellung von mindestens 15 % nichtproduktiven Landschaftselementen mit hoher biologischer Vielfalt, kein Rückgang der Menge oder des Biodiversitätswerts von Dauergrünland, Freilandhaltung sowie Schutz stickstoffempfindlicher Gebiete.

3.3.3. Optionsübergreifende (gemeinsame) Kriterien

Diese technischen Bewertungskriterien gelten zusätzlich für jede der gewählten Optionen einschließlich der im ergänzenden Bericht beschriebenen Option C (oben unter Abschnitt 3.3.2.3).³² Es handelt sich dabei um die folgenden Anforderungen³³:

- Minimierung von Verlust, Umwandlung und Verschlechterung von Lebensräumen (Beispiele)

Die Aktivität hat seit 2008 und auch in Zukunft nicht zur Umwandlung oder Fragmentierung von Flächen mit hohem Naturwert, Wäldern oder anderen Flächen mit hohem Biodiversitätswert geführt.

Die Tätigkeit hat weder seit 2008 noch zu einem späteren Zeitpunkt zur Trockenlegung, Auffüllung oder sonstigen physischen Schädigung von Feuchtgebieten und aquatischen Lebensräumen im Sinne der Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete geführt, die Torfgebiete, Überschwemmungsgebiete, Uferzonen, aquatische Lebensräume (Flüsse, Teiche, Quellen usw.) und Küstenlebensräume umfassen.

- Schaffung und Erhaltung von Merkmalen und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert (Beispiele)

Der Betrieb unterhält auf mindestens 10 % der Betriebsfläche unproduktive Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt.

Die maximale zusammenhängende Fläche ohne biodiversitätsreiches Gebiet darf nicht mehr als 5 ha betragen.

32 Ergänzungsbild, S. 4, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-11/221128-sustainable-finance-platform-technical-working-group_en.pdf.

33 Bericht vom 30. März 2022, S. 34 ff., https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

Keine Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder anderen Chemikalien im Umkreis von 10 m von unproduktiven Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt.

Kein Schneiden / Weiden / Mähen der Vegetation während empfindlicher Jahreszeiten wie Vogelbrut, Pflanzenblüte und Samenentwicklung.

- Weideregime (Beispiele)

Einhaltung von Anforderungen bezüglich Intensität, Art, Zeitpunkt und Verfahren der Beweidung: Anwendung biodiversitätsfreundlicher Beweidungsmethoden (kontinuierliche, rotierende oder Mob-Beweidung) mit nachhaltiger Intensität Weidezeitpunkt; Einhaltung der lokalen Anforderungen an den Lebensraum zur Erhaltung der biologischen Vielfalt des Gebiets (Verfütterung von Graskraut für Blüte und Saatgut, Lebenszyklen von Wirbellosen, Vogelnistzeiten usw.).

- Keine unmittelbare Schädigung von Wildtieren (Beispiel)

Begrenzung von Hindernissen für die Verbringung wildlebender Tiere und Pflanzen.

- Ergänzungsfuttermittel (Beispiele)

Beim Kauf von Futtermitteln mit großen potenziellen vorgelagerten Auswirkungen, einschließlich indirekter Landnutzungsänderungen, z. B. bei Soja- und Palmöl-basierten Futtermitteln, entsprechen die ausgewählten Futtermittel nachweislich den Anforderungen von Tabelle 3 Abschnitt 1 (vgl. oben, erstes Kriterium „Minimierung von Verlust, Umwandlung und Verschlechterung von Lebensräumen“) und werden von einer anerkannten Stelle als nicht aus Gebieten zertifiziert, die kürzlich aus natürlichen Lebensräumen umgewandelt wurden.

3.3.4. DNSH-Kriterien

Vgl. Anlage 4.1.

3.4. Pflanzliche Erzeugung

3.4.1. Grafische Übersicht

Die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit lassen sich zusammengefasst wie folgt beschreiben:

Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ (SC)

Optionsbezogene (spezifische) Kriterien

Der Betrieb umfasst große Flächen, die **Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt** aufweisen oder anderweitig biodiversitätsreich sind (Option A)

ODER

Der Betrieb verzichtet auf die Verwendung **synthetischer Pflanzenschutzmittel und Kupfer**, die der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen schaden (Option B)

ODER

Gewährleistung einer **nachhaltigen Stickstoffbilanz** ab Hof (Option C) (zwei Vorschläge der PSF: Stickstoffbilanz und effiziente Nährstoffkreisläufe/integrierte Landwirtschaft)

UND

Optionsübergreifende (gemeinsame) Kriterien

Minimierung von Verlust, Umwandlung und Verschlechterung von Lebensräumen
Schaffung und Erhaltung von Merkmalen und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert
(ausgenommen Option A)

Bodenbewirtschaftung

Keine unmittelbare Schädigung von Wildtieren

Diversifizierte Fruchtfolge

UND

Keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele (DNSH)

Wie bei der tierischen Erzeugung ist auch hier ein Nachhaltigkeitsmanagementplan für Landwirtschaftsbetriebe (Farm Sustainability Management Plan – FSMP) aufzustellen (vgl. oben unter 3.3.1.).

3.4.2. Optionsbezogene (spezifische) Kriterien

3.4.2.1. Option A – Verbesserung der biologischen Vielfalt

Die technischen Bewertungskriterien definieren unterschiedliche Kategorien biodiversen Ackers bzw. landwirtschaftlicher Flächen. Um die Kriterien dieser Option zu erfüllen, müssen bestimmte Prozentsätze der landwirtschaftlichen Flächen diesen Kategorien zugeordnet werden können.³⁴

3.4.2.2. Option B – Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Entweder ist der Betrieb nach dem EU-Bio-Standard für Produktion und Kennzeichnung oder vergleichbaren Standards außerhalb der EU als ökologisch/biologisch zertifiziert **oder** er verwendet nur Pflanzenschutzmittel, die mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen kompatibel sind.

Zusätzlich ist der Aufwand kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel begrenzt. Die maximale Aufwandmenge beträgt 28 kg/ha über einen Zeitraum von 7 Jahren (d. h. durchschnittlich 4 kg/ha/Jahr).³⁵

3.4.2.3. Option C – Stickstoffmanagement

Vgl. dazu oben bei tierischer Erzeugung unter 3.3.2.3.

3.4.3. Optionsübergreifende (gemeinsame) Kriterien

Im Folgenden wird nur auf die gemeinsamen Kriterien (anhand von Beispielen) eingegangen, die für die pflanzliche Produktion spezifisch sind.³⁶ Die Kriterien „Minimierung von Verlust, Umwandlung und Verschlechterung von Lebensräumen“, „Schaffung und Erhaltung von Merkmalen und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert“, „Keine unmittelbare Schädigung von Wildtieren“ sind an die entsprechenden Kriterien bei der tierischen Produktion angelehnt. In dem Zusammenhang wird auf den obigen Abschnitt 3.3.3. verwiesen.

Die technischen Bewertungskriterien zur **Bodenbewirtschaftung** verlangen u. a., dass Böden so zu bewirtschaften sind, dass Bodenverdichtungen vermieden werden. Dadurch soll u. a. die Bodenfauna geschützt werden.

34 Bericht vom 30. März 2022, Teil B, Anhang, Tabelle 1, S. 77 ff., https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

35 Bericht vom 30. März 2022, Teil B, Anhang, Tabelle 2, S. 88 ff., https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

36 Bericht vom 30. März 2022, Teil B, Anhang, Tabelle 3, S. 92 ff., https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

Die Kriterien zur **diversifizierten Fruchtfolge** lauten wie folgt:

- 1) Auf dem Ackerland besteht eine Fruchtfolge für mindestens fünf verschiedene Kulturen.
- 2) Der höchste Anteil einer Nutzpflanze sollte unter 33 % liegen.
- 3) Auf mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden Leguminosen und Mischungen mit Leguminosen angebaut.
- 4) Für die Hauptkultur ist eine jährliche Fruchtfolge auf derselben Parzelle vorgeschrieben. Die Hauptkulturen müssen zu verschiedenen botanischen Familien gehören.
- 5) Betriebe mit Dauerkulturen (bei denen die Fruchtfolge nicht anwendbar ist) haben mindestens fünf verschiedene Kulturen auf der Betriebsfläche oder kombinieren im Falle von Dauerkulturen Agroforstwirtschaft oder Obstplantagen mit anderen krautigen und holzigen Pflanzen (Beerenobst, aromatische Pflanzen usw.), um die Widerstandsfähigkeit des Systems zu erhöhen; oder führen eine Fruchtfolge von mindestens zwei Kulturen, darunter mindestens eine Leguminose.

3.4.4. DNSH –Kriterien

Vgl. Anlage 4.2.

4. Anhang zu den DNSH-Kriterien³⁷4.1. DNSH-Kriterien im Bereich „Tierische Produktion“³⁸

Keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele („Do no significant harm“, DNSH)	
1. Klimaschutz	<p>1. Dauergrünland wird erhalten.</p> <p>2. Feuchtgebiete und Torfgebiete werden angemessen geschützt.</p> <p>3. Ackerstoppel werden nicht abgebrannt, es sei denn, es wurde eine Ausnahme aus pflanzengesundheitlichen Gründen gewährt.</p> <p>4. Mindestflächenbewirtschaftung im Rahmen der Bodenbearbeitung, auch an Hanglagen.</p> <p>5. Kontinuierlich bewaldete Flächen, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit Bäumen von mehr als fünf Metern Höhe und einem Überschirmungsgrad von mindestens 10 % oder die in der Lage sind, diese Schwellenwerte an Ort und Stelle zu erreichen, werden nicht umgewandelt.</p> <p>6. Keine Verwendung von Torf oder torfhaltigem Produkt oder Material, z. B. als Kultursubstrat, Dünger, Einstreu usw.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsplan für Landwirtschaftsbetriebe sind die Bewirtschaftungsmethoden oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>
2. Anpassung an den Klimawandel	Verweis auf Anlage A des Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ³⁹
3. Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen	Verweis auf Anlage B des Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁴⁰ UND

37 Die nachfolgenden Tabellen geben im Wesentlichen die Inhalte auf den Seiten 10 ff. von Teil des Berichts wieder. Sie sind mithilfe von Deepl und eTranslation, einem Online-Tool der EU-Kommission, selbst erstellt worden.

38 Bericht vom 30. März 2022, Teil B, Anhang, S. 10 ff., https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf.

39 Klima-Taxonomie-Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2139-20230101&qid=1700217270253>, s. o. FN 9.

40 Klima-Taxonomie-Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2139-20230101&qid=1700217270253>, s. o. FN 9.

	<p>1. Wenn die Tätigkeit die Wasserentnahme erfasst, hat die zuständige Behörde, soweit erforderlich, eine entsprechende Genehmigung erteilt.</p> <p>2. Befindet sich der Betrieb in einer WIE \pm⁴¹ Flusszone zu 20 % oder mehr (oder gleichwertig), so wird keine andere Wasserentnahme als die Wassergewinnung in Betracht gezogen. Darüber hinaus muss jedes Regenwassersammelsystem von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wobei die Bedingungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Wasserkörper festzulegen sind.</p> <p>3. Kein direkter Zugang von Tieren zu natürlichen Wasserläufen, es sei denn, die spezifische Weideregulation ist nachweislich von Vorteil für bedrohte Arten oder für die Kontrolle invasiver Vegetation auf der Grundlage ausdrücklicher Leitlinien einer zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>4. Keine physikalischen Veränderungen von Wasserkörpern, z. B. Begräbungen von Flüssen, Verbauung von Gräben, Entfernung von Ufervegetation usw.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsplan für Landwirtschaftsbetriebe sind die Bewirtschaftungsmethoden oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	<p>1. Bei den Tätigkeiten sollten Rückstände und Nebenprodukte verwendet und andere Maßnahmen ergriffen werden, um den Primärrohstoffverbrauch pro Produktionseinheit, einschließlich Energie, zu minimieren.</p> <p>2. Die anaerobe Vergärung von organischen Stoffen (ausgenommen organische Abfälle) ist unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:</p> <p>i) sie werden aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001⁴² aufgeführten Biomasse-Rohstoffen hergestellt;</p> <p>ii) Methanleckagen aus relevanten Anlagen (z. B. zur Erzeugung und Speicherung von Biogas, zur Energieerzeugung, zur Gärückstandespeicherung) werden im Einklang mit der Industriepraxis minimiert und durch ein Überwachungskonzept kontrolliert;</p> <p>iii) der erzeugte Gärückstand wird als Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel verwendet – direkt oder nach Kompostierung oder einer anderen Behandlung.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsmanagementplan des Landwirtschaftsbetriebs werden die Bewirtschaftungsmethoden oder andere Maßnahmen genannt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>

41 Water Exploitation Index plus, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/SDG_06_60/default/table?lang=en&category=sdg.sdg_06.

42 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018L2001-20220607>.

<p>5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen</p>	<p>Verweis auf Anlage C des Anhang I der delegierten Verordnung EU 2021/2139⁴³</p> <p>UND</p> <p>Ergänzungsmaterial⁴⁴</p> <p>UND</p> <p>1. Landwirtschaftliche Betriebe, die unter Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU⁴⁵ über Industrieemissionen (IED) fallen, insbesondere für die Intensivaufzucht von Geflügel oder Schweinen, müssen die in den besten verfügbaren Techniken⁴⁶ festgelegten Emissionswerte einhalten.</p> <p>2. Verwendung pharmazeutischer Wirkstoffe (Active Pharmaceutical Ingredient – API):</p> <p>2.1. Die verwendeten pharmazeutischen Wirkstoffe sind sowohl für therapeutische als auch für subtherapeutische Zwecke registriert.</p> <p>2.2. Ein pharmazeutischer und antimikrobieller Managementplan umfasst (1) die Priorisierung von Wirkstoffen, die nachweislich geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und (2) die Reduzierung der Gesamtmenge an Wirkstoffen auf mindestens 25 % in zehn Jahren.</p> <p>2.3. Alle pharmazeutischen Wirkstoffe, bei denen das Risiko für die Umwelt bestätigt wurde, wurden durch ein verfügbares Äquivalent an pharmazeutischen Eigenschaften ersetzt, das deutlich geringere Auswirkungen auf die Wasserkörper und Wildtiere hat. Insbesondere darf kein steroidales entzündungshemmendes Diclofenac verwendet werden.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsmanagementplan des Landwirtschaftsbetriebs werden die Bewirtschaftungsmethoden oder andere Maßnahmen genannt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>
---	---

43 Klima-Taxonomie-Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2139-20230101&qid=1700217270253>, s. o. FN 9.

44 Bericht vom 30. März 2022, Teil B, Anhang, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf, S. 55 ff.

45 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0075>.

46 Beste verfügbare Technik (BVT), https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/JRC107189_IRPP_Bref_2017_published.pdf.

4.2. DNSH-Kriterien im Bereich „Pflanzliche Erzeugnisse“⁴⁷

Keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele („Do no significant harm“, DNSH)	
1. Klimaschutz	<p>1. Dauergrünland wird erhalten.</p> <p>2. Feuchtgebiete und Torfgebiete werden angemessen geschützt.</p> <p>3. Ackerstoppel werde nicht abgebrannt, es sei denn, es wurde eine Ausnahme aus pflanzengesundheitlichen Gründen gewährt.</p> <p>4. Mindestflächenbewirtschaftung im Rahmen der Bodenbearbeitung, auch an Hanglagen.</p> <p>5. Kontinuierlich bewaldete Flächen, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit Bäumen von mehr als fünf Metern Höhe und einem Überschirmungsgrad von mindestens 10 % oder die in der Lage sind, diese Schwellenwerte an Ort und Stelle zu erreichen, werden nicht umgewandelt.</p> <p>6. Keine Verwendung von Torf oder torfhaltigem Produkt oder Material, z. B. als Kultursubstrat, Dünger, Einstreu usw.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsplan für Landwirtschaftsbetriebe sind die Bewirtschaftungsmethoden oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>
2. Anpassung an den Klimawandel	Verweis auf Anlage A des Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁴⁸
3. Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen	<p>Verweis auf Anlage B des Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission⁴⁹</p> <p>UND</p> <p>1. Wenn die Tätigkeit die Wasserentnahme erfasst, hat die zuständige Behörde, soweit erforderlich, eine entsprechende Genehmigung erteilt.</p>

47 Vgl. Bericht vom 30. März 2022, Teil B, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf, S. 62 ff.

48 Klima-Taxonomie-Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2139-20230101&qid=1700217270253>, s. o. FN 9..

49 Klima-Taxonomie-Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2139-20230101&qid=1700217270253>, s. o. FN 9.

	<p>2. Befindet sich der Betrieb in einer WIE \pm⁵⁰ Flusszone zu 20 % oder mehr (oder gleichwertig), so wird keine andere Wasserentnahme als die Wassergewinnung in Betracht gezogen. Darüber hinaus muss jedes Regenwassersammelsystem von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wobei die Bedingungen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Wasserkörper festzulegen sind.</p> <p>3. Bei der Verwendung eines Bewässerungssystems: (1) die Quelle des Eingangswassers stammt aus demselben Flusseinzugsgebiet; (2) Quellen wie Regenwassersammelsysteme und/oder aufbereitetes Wasser aus einer städtischen oder industriellen Wasseraufbereitungsanlage, die der EU-Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung für die Bewässerung in der Landwirtschaft entspricht, werden Vorrang eingeräumt; (3) Das Eingangswasser wird gemessen und registriert; (4) Das Bewässerungssystem ist auf Betriebsebene sehr effizient: die Systemeffizienz sollte bei der Furchenbewässerung mindestens 60 %, bei der Berieselung mindestens 75 % und bei der Tropfbewässerung mindestens 90 % betragen.</p> <p>4. Keine physikalischen Veränderungen von Wasserkörpern, z. B. Begradigungen von Flüssen, Verbauung von Gräben, Entfernung von Ufervegetation usw. mit Ausnahme von nennenswerten Wasserentnahmesystemen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsplan für Landwirtschaftsbetriebe sind die Bewirtschaftungsmethoden oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	<p>1. Nicht natürliche Abfallstoffe, die beim Anbau von Pflanzen anfallen, einschließlich gebrauchter geschützter Anbaufolien, nicht verwendete Agrochemikalien oder Düngemittel, Verpackungen oder Netzverpackungen, werden von zertifizierten Abfallbewirtschaftern gesammelt und recycelt oder entsorgt, wenn sie gefährlich oder anderweitig nicht recycelbar sind.</p> <p>2. Natürliches (organisches) Material wird weder ohne Energierückgewinnung verbrannt noch der Verrottung überlassen.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsplan für Landwirtschaftsbetriebe sind die Bewirtschaftungsmethoden oder sonstigen Maßnahmen aufgeführt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>
5. Vermeidung und Verminderung	<p>Alle Kriterien im Ergänzungsmaterial zu diesem Dokument⁵¹</p> <p>UND</p> <p>1. Die Menge des jährlich auf den Betrieb ausgebrachten Dungs, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten, übersteigt nicht 170 kg N ha-1</p>

50 Water Exploitation Index plus, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/SDG_06_60/default/table?lang=en&category=sdg.sdg_06.

51 Vgl. Bericht vom 30. März 2022, Teil B, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220330-sustainable-finance-platform-finance-report-remaining-environmental-objectives-taxonomy-annex_en.pdf, S. 110 ff.

rung von Um- weltverschmut- zungen	<p>pro Hektar oder andere Beträge gemäß den in Anhang II der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁵² festgelegten Bedingungen.</p> <p>UND</p> <p>Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erfolgt nach bewährten Verfahren, um eine Zunahme der Belastungen zu vermeiden und erhebliche Schäden zu vermeiden oder sie kontinuierlich auf ein „akzeptables/nicht schädliches“ Niveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu reduzieren.</p> <p>Das bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es werden nur Pflanzenschutzmittel verwendet, die im Rahmen der EU-Pestiziddatenbank⁵³ zugelassen sind. Die vollständige Einhaltung der auf nationaler Ebene geltenden Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel wird beobachtet. Die Grundsätze der Richtlinie über die integrierte Pflanzenproduktion 2009/128/EG (nachhaltige Verwendung von Pestiziden)⁵⁴ und deren künftige Überarbeitungen werden befolgt, insbesondere in Bezug auf ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Themen, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umwelanforderungen an die Inspektion von Ausbringungsgeräten für Pestizide in Anhang II sowie die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes in Anhang III. Dies bedeutet, dass die Grundsätze des Anhangs III umgesetzt werden müssen, wonach nachhaltige biologische, physikalische und andere nicht-chemische Methoden gegenüber chemischen Methoden bevorzugt werden müssen, wenn sie eine zufriedenstellende Schädlingsbekämpfung ermöglichen; Schädlingsüberwachung und Anwendung von PSM sollten nur dann erfolgen, wenn die Schwellenwerte überschritten werden, Techniken mit hoher Abdrift wie Sprühen aus der Luft und Ausleger mit einer Höhe von über 3 m nicht zum Einsatz kommen und in Zeiten, in denen Spitzenbelastungen wahrscheinlich sind (z. B. Wind oder Regen), keine Spritzungen in Gebieten, die für die biologische Vielfalt ausgewiesen sind, oder in Wasserpufferzonen usw. durchgeführt werden. In den Ländern der Europäischen Union wird der entsprechende nationale Aktionsplan für nachhaltige Stadtentwicklung eingehalten.2. Es werden Aufzeichnungen über die jährliche Nutzungsmenge der Pflanzenschutzmittel insgesamt, pro Kategorie von Pflanzenschutzmitteln, pro spezifischem Erzeugnis und Kulturart (nach Landfläche) geführt.
--	---

52 Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01991L0676-20081211>.

53 https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/eu-pesticides-database_de.

54 Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009L0128-20190726>.

	<p>3. Keine Erhöhung der Mengen der verwendeten PSM (entweder insgesamt oder je Kulturart je Flächeneinheit) im Vergleich zu einem über einen gleitenden Bezugszeitraum von fünf Jahren ermittelten jährlichen Basismittelwert ([...] ⁵⁵). Liegen keine Daten für fünf Jahre vor, ist der Basismittelwert auf der Grundlage des 5-Jahres-Durchschnitts zu ermitteln, wie dies für die Daten zu den landwirtschaftlichen Betrieben möglich ist.</p> <p>4. Ein seriöses Instrument zur Risikobewertung von Pestiziden in landwirtschaftlichen Betrieben wird eingesetzt, um die Auswahl von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, die dazu beitragen, Umweltschäden zu minimieren. Das verwendete Instrument ist für die PSM-Typen, die Kulturen und den Standort so geeignet wie möglich, wie z. B. Pesticide Yardstick (Niederlande), SYNOPS (Deutschland) und Environmental Impact Quotient und Multi-Attribute Toxicity Factor (beide USA). Die von den Tools generierten Hinweise werden beachtet (z. B. wo Abdriftkontrollmaßnahmen eingesetzt werden sollten oder wo der Einsatz in Grundwasserschutzgebieten vermieden werden sollte). Es muss nachgewiesen werden, dass die Umwelt Risiken gering sind oder sich im Laufe der Zeit erheblich verringern.</p> <p>5. Wenn PSM eingesetzt werden, werden die Daten in einem Anwendungsprotokoll erfasst, in dem die Auswahl der PSM, die Dosis (Menge und Fläche) und die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anstelle anderer Schädlingsmanagement-Maßnahmen ⁵⁶ erläutert werden.</p> <p>Im Nachhaltigkeitsmanagementplan des Landwirtschaftsbetriebs werden die Bewirtschaftungsmethoden oder andere Maßnahmen genannt, die die Einhaltung dieser Kriterien gewährleisten.</p>
--	--

55 Auslassung durch Verf. dieser Ausarbeitung.

56 Vgl. Integrated Pest Management (IPM), https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/integrated-pest-management-ipm_de.